

Ämthliches Kreisblatt

für den

Kreis St. Goarshausen.

Ämthliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes, des Kreis Ausschusses sowie der Stadt- und Landgemeinden.

Wöchentliche Beilage zum Lahnsteiner Tageblatt.

Preise der Anzeigen und Reklamen: Wie im Hauptblatt. Druck und Verlag der Buchdruckerei Franz Schidel, Oberlahnstein.
Geschäftsstelle: Oberlahnstein, Hochstraße 8. Für die Redaktion verantwortlich Ed. Schidel in Oberlahnstein.

Nr. 10.

53. Jahrgang.

1915.

Bekanntmachung

betr. die Abhaltung der Frühjahrskontrollversammlung 1915 im Kreise St. Goarshausen des Landwehrbezirks Oberlahnstein.

An den im Monat April 1915 stattfindenden Kontrollversammlungen haben teilzunehmen:

1. sämtliche noch nicht eingestellten Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve, Landwehr 1. und 2. Aufgebots und des ausgebildeten Landsturms;
2. sämtliche noch nicht eingestellten Ersatzreservisten und die unausgebildeten Landsturmpflichtigen des 1. und 2. Aufgebots, soweit sie bereits gemustert sind;
3. sämtliche zur Zeit der Kontrollversammlung auf Urlaub befindlichen Unteroffiziere und Mannschaften.

Die Kontrollversammlungen finden im Kreise St. Goarshausen voraussichtlich vom 15. bis 19. April 1915 statt. Nähere Bekanntmachung, in der auch die genaueren Zeiten angegeben sind, erfolgt demnächst.

Oberlahnstein, den 27. März 1915.

Kgl. Bezirkskommando.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung sofort ortsüblich zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

St. Goarshausen, den 1. April 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Anordnung.

Auf Grund des § 34 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl wird für den Rhein innerhalb des Kreises St. Goarshausen mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden folgendes bestimmt:

§ 1. Die in der Binnenschiffahrt beschäftigten Personen erhalten auf der Fahrt bei längerer Abwesenheit von der Wohnsitzgemeinde Ausweise zum Ankauf von Brot und Mehl von der Hafenbehörde des Anlegeplatzes. Der Ausweis wird für die ganze Besatzung auf den Namen des Schiffsführers für bestimmte Tage ausgestellt und ist nicht übertragbar. Bei Festsetzung der Gültigkeitszeit des Ausweises ist zu berücksichtigen, für welche Zeit dem Schiffer nach Dauer des Aufenthaltes am Anlegeplatz und der Fahrt bis zum nächsten Hafen eine Versorgung mit Brot und Mehl billiger Weise gewährt werden muß. Die Art des Ausweises und die zugeteilte Brot- und Mehlmenge bestimmt sich nach den an dem betreffenden Anlegeort geltenden Vorschriften.

§ 2. Beim Verlassen des Anlegeplatzes ist der Ausweis der ausstellenden Behörde zurückzugeben. Diese erteilt dem

Schiffsführer eine Bescheinigung darüber, für welche Zeit er in dem Anlegeplatz für sich und seine Besatzung Brot und Mehl erhalten hat. Ohne Vorlage dieser Bescheinigung erhält der Schiffer an anderen Anlegeplätzen keinen weiteren Ausweis.

§ 3. Zuwiderhandlungen der Schiffer gegen diese Anordnung werden auf Grund des § 44 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 bestraft.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt für den Kreis St. Goarshausen in Kraft.

St. Goarshausen, den 1. April 1915.

Der Kreis Ausschuss des Kreises St. Goarshausen.

Berg, Königlich Landrat, Geheimer Regierungsrat.

Verordnung

betreffend Erweiterung der Urkunde über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes vom 5. August 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw.,

verordnen in Erweiterung der Urkunde über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes vom 5. August 1914, was folgt:

1. Das Eiserne Kreuz soll in geeigneten Fällen auch an Angehörige der verbündeten Mächte verliehen werden.

2. Ziffer 2 der Urkunde vom 5. August 1914 erhält folgende Fassung:

„Die zweite Klasse wird an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung im Knopfloch getragen, sofern es für Verdienst auf dem Kriegsschauplatz verliehen wird. Für daheim erworbenes Verdienst wird es am weißen Bande mit schwarzer Einfassung verliehen, soweit nicht auf Grund besonderer militärischer Verdienste die Verleihung am schwarzen Bande mit weißer Einfassung erfolgt. Die erste Klasse wird auf der linken Brust, das Großkreuz um den Hals getragen.“

Urkundlich unter unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insigne.

Begeben Großes Hauptquartier, den 16. März 1915.

Wilhelm R.

von Bethmann Hollweg. Delbrück. von Tirpitz. Beseler. von Breitenbach. Sydow. von Trott zu Solz. Freiherr von Schorlemer. Penke. von Loebell. von Jagow. Wild von Hohenborn. Helfferich.

Betrifft: Beiträge zur Landwirtschaftskammer.

Die Herren Bürgermeister werden hierdurch benachrichtigt, daß der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten durch Erlass vom 9. März d. J. die Genehmigung erteilt hat, zehn Achtel Prozent des Grundsteuerreinertrages als Beitrag zur Landwirtschaftskammer für das Staatsjahr 1915 zu erheben.

Unter Hinweis auf meine Bekanntmachungen vom 12. Mai 1897 (Kreisblatt Nr. 74) und vom 28. Juni 1899 (Kreisblatt Nr. 104) ersuche ich Sie, die Hebelisten **unverzüglich** aufzustellen und die Gemeinberechnen mit der Hebung der Beiträge zu beauftragen. Die Beiträge sind nach Abzug von 3 Proz. Hebegebühren **bis spätestens zum 1. Mai d. Js.** an die Rgl. Kreisasse hier selbst abzuliefern.

Ich bemerke, daß der Forst- und Domänenfiskus mit seinem beitragspflichtigen Grundbesitz in die Hebelisten nicht aufzunehmen ist. Besitzer mit einem Grundsteuerreinertrag **von unter 20 Talern sind nicht beitragspflichtig.**

Zur Aufstellung der Listen werden Ihnen in den nächsten Tagen die erforderlichen Formulare und die Listen des Vorjahres, welche letztere nach Gebrauch an die Landwirtschaftskammer zu Wiesbaden wieder zurückzugeben sind, zugehen.

Bis zum 10. Mai d. Js. ist mir anzugeben, daß die Beiträge abgeliefert sind.

St. Goarshausen, den 31. März 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises mit Ausnahme an diejenigen von Ober- u. Niederlahnstein.

Durch Beschluß des Bundesrats ist für den 15. April 1915 eine allgemeine **Zwischenzählung der Schweine** im deutschen Reiche angeordnet worden.

Den Tag der Zählung ersuche ich in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Besondere Anweisungen für die Zähler und Behörden sind nicht erlassen. Das Erforderliche enthält die Zählbezirksliste (C) und die Gemeinliste (E). Formulare hierzu gehen Ihnen in den nächsten Tagen zu. Zählkarten werden nicht verwandt.

Ich ersuche, die Zählbezirke **sofort** zu bilden und sie nach Möglichkeit der vorigen Schweinezählung anzupassen. Nach Bildung der Zählbezirke sind die Zähler und deren Stellvertreter zu bestellen.

Die ausgefüllten Listen (die Gemeinliste in zweifacher Ausfertigung) sind mir **bis spätestens zum 18. April d. Js.** einzureichen.

Die 3. Gemeinliste, sowie die Urschrift der Zählbezirksliste verbleiben bei der Gemeindebehörde.

St. Goarshausen, den 31. März 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Die Ihnen in den nächsten Tagen zugehenden festgesetzten **Zu- und Abganglisten** nebst Zusammenstellungen ersuche ich nach Berichtigung der Hebeliste **unverzüglich an die Königliche Kreisasse hier** abzugeben. Etwasige Änderungen ersuche ich für die Folge zu beachten.

St. Goarshausen, den 3. April 1915.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Berantagungs-Kommission
St. 1055. Berg, Geheimer Regierungsrat.

Das Verzeichnis der wahlberechtigten Korporationen für die Neuwahlen von Mitgliedern und Stellvertretern der Handwerkskammer liegt gemäß § 6 der Wahlordnung vom 14. August 1899 (Reg.-Amtsblatt von 1899 S. 396) in der Zeit vom 8. **bis einschließlich 15. April** zur Einsicht der Beteiligten auf dem Dienstzimmer des Königlichen Landratsamtes hier selbst öffentlich aus.

Etwasige Beschwerden sind binnen 14 Tagen vom Beginne der vorbezeichneten Auslegungsfrist ab gerechnet bei mir anzubringen.

St. Goarshausen, den 1. April 1915.

Der Königliche Landrat.

J. V.: Steup, Kreissekretär.

Die bisherigen Vorschriften über die Mischung von Weizenmehl und Roggenmehl, sowie die Backvorschriften haben in Verbindung mit der in alle Volksteile gedruckten Meinung, daß es im vaterländischen Interesse liege,

überhaupt kein Weizenbrot mehr zu essen, dahin geführt, daß vorübergehend mehr Weizenmehl verfügbar ist als Roggenmehl. Das Weizenmehl bleibt insolge dessen liegen und ist mit zunehmender Lagerung der Gefahr des Verderbens ausgesetzt.

Der Herr Regierungspräsident zu Wiesbaden hat deshalb angeordnet, daß bis 30. April ds. Js.

1. bei der Bereitung von Weizenbrot Weizenmehl in einer Mischung verwendet wird, die 10 Gewichtsteile Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichts enthält, sowie daß an Stelle des Roggenmehlzusatzes Kartoffeln oder andere mehllartige Stoffe verwendet werden können
2. daß bei der Bereitung von Roggenbrot das Roggenmehl zu 30 Proz. durch Weizenmehl ersetzt wird;
3. daß die Mühlen Weizenmehl in dieser Mischung abgeben.

Den Gemeinden wird demnächst nicht nur Roggenmehl, sondern auch Weizenmehl überwiesen werden.

Die Herren Bürgermeister haben nach Maßgabe der erfolgten Ueberweisungen das Verhältnis zu regeln, in welchem das Ausbacken von Roggenbrot und Weizenbrot zu erfolgen hat. Dabei ist auf das Bedürfnis der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen. Dort, wo ein solches Bedürfnis zur vermehrten Herstellung von Weizenbrot vorliegt, kann letzteres im Gewichte von 50 Gramm oder 100 Gramm in der vorgeschriebenen Mischung hergestellt werden. Soweit ein Bedürfnis vorliegt, muß auch Roggen-Schrotbrot bei 93 Proz. Ausmahlung des Roggens oder Weizenbrot bei 93 Proz. Ausmahlung des Weizens gebacken werden. Die Bäcker sind verpflichtet, den diesbezüglichen Anordnungen der Herren Bürgermeister unverzüglich Folge zu leisten.

St. Goarshausen, den 6. April 1915.

Der Kreisaußschuß des Kreises St. Goarshausen.

Berg, Königl. Landrat, Geheimer Regierungsrat.

Betr. Steinkohlenteer zur Bereitung von Benzol, Toluol, Marineheijöl.

Gemäß Verfügung d. R. M. 1305/3. 15. A 7 V wird angeordnet:

„Zur Beschaffung der für Heer und Marine erforderlichen Mengen Benzol, Toluol und Marineheijöl ist es erforderlich, den gesamten Steinkohlenteer in Deutschland auf obige Stoffe zu verarbeiten.

Daher sind alle in Kokereien oder Gasanstalten gewonnenen Rohsteere an Teerdestillationen, die Vorrichtungen zur Gewinnung obiger Stoffe besitzen, abzugeben und dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden.

Wo Rohsteere bisher zum Heizen oder für andere technische Zwecke verwendet worden sind, können sie durch das entbehrliche Kohnaphthalin ersetzt werden.“

Frankfurt a. M., den 27. März 1915.

18. Armee-Korps. Stellvertretendes Generalkommando.

Der kommandierende General

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Wird den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und weiteren Veranlassung mitgeteilt.

St. Goarshausen, den 31. März 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Für den Standesamtsbezirk Marienfels ist der Schöffe Wilhelm Rebert (Marienfels) zum Standesbeamten-Stellvertreter bestellt worden.

St. Goarshausen, den 6. April 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Die Herren Bürgermeister, welche mit Einreichung des Berichts betr. Berichtigung der Gemeindegliederlisten noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, denselben innerhalb **8 Tagen** hierher einzureichen. (Sfr. Kreisblattbekanntmachung vom 28. Dezember 1914 Nr. 302.)

St. Goarshausen, den 6. April 1915.

Der Vorsitzende des Kreis-Außschusses:

Berg, Geheimer Regierungsrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Den Gemeinden gehen die Heberollen über die von den Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu zahlenden Umlagebeiträge zur Hesse-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu.

Mit Bezug auf § 1020 der Reichsversicherungs-Ordnung vom 19. Juli 1911 werden die Herren Bürgermeister ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß die Beiträge **so bald wie möglich, spätestens aber innerhalb der gesetzlichen Frist von 4 Wochen** an die Kreis-Kommunalkasse zu St. Goarshausen **vollständig portofrei** eingezahlt werden.

Bei Benutzung des Postscheckverkehrs sind die Postscheckgebühren mit einzuzahlen.

Ein Ausstand zur Einzahlung der Beiträge über die gesetzliche Frist von 4 Wochen hinaus kann unter keinen Umständen bewilligt werden und können etwaige diesbezügliche Anträge keine Berücksichtigung finden.

St. Goarshausen, den 7. April 1915.

Hesse-Nass. landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Sektion St. Goarshausen.

Der Vorsitzende des Sektionsvorstandes
Berg, Geheimer Regierungsrat.

Das Proviantamt Coblenz kauft fortgesetzt gutes Pferdeheu, Roggenlangstroh, sowie Haferfutterstroh frei Magazin oder frei Station Coblenz-Moselbahnhof.

St. Goarshausen, den 6. April 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung

betr. die Abhaltung der Frühjahrskontrollversammlungen 1915 im Kreis St. Goarshausen des Landwehrbezirks Oberlahnstein.

An den Kontrollversammlungen haben teilzunehmen:

1. sämtliche noch nicht eingestellten Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve, Land- und Seewehr 1. und 2. Aufgebots, der Ersatzreserve und des ausgebildeten Landsturms.

Es sind dies nicht nur diejenigen felddienstfähigen und garnisondienstfähigen Mannschaften, welche bisher eine Einberufung noch nicht erhalten haben, sondern auch

- a) die vom Waffendienst zurückgestellten,
- b) die als unabkömmlich anerkannten,
- c) die zeitig garnisondienstunfähigen,
- d) solche Mannschaften, die bereits einberufen, aber auf Reklamation, als dienstuntauglich oder aus sonstigen Gründen wieder entlassen worden sind,
- e) die als zeitig und dauernd anerkannten Rentempfänger und Invaliden, die nach dem 1. August 1869 geboren sind, mit Ausnahme der dauernd Ganzinvaliden,
- f) zeitig oder dauernd vom Heeresdienste befreite oder entlassene Mannschaften, sei es aus gewerblichen Gründen oder zur Arbeitsleistung bei bestimmten Firmen sowie
- g) die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften.

- II. sämtliche noch nicht eingestellten unausgebildeten Landsturmpflichtigen des 1. und 2. Aufgebots, soweit sie bereits gemustert sind.

Es sind dies die Jahrgänge 1895 bis einschließlich 1875 und diejenigen unausgebildeten Landsturmpflichtigen von älteren Jahrgängen, die in anderen Bezirken bereits gemustert und nach der Musterung im Kreise St. Goarshausen zugezogen sind.

Auch haben teilzunehmen:

- a) die hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms 1. Aufgebots Zurückgestellten,
- b) die zeitig Garnisondienstunfähigen,
- c) solche Mannschaften, die bereits einberufen, aber auf Reklamation, als dienstuntauglich oder aus sonstigen Gründen wieder entlassen worden sind,
- d) zeitig oder dauernd vom Heeresdienste befreite oder entlassene Mannschaften, sei es aus gewerblichen

Gründen oder zur Arbeitsleistung bei bestimmten Firmen.

- III. Sämtliche zur Zeit der Kontrollversammlung auf Urlaub befindlichen Unteroffiziere und Mannschaften.

Es haben nicht teilzunehmen:

- a) Beamte und Bedienstete der Eisenbahn und Post, die dem unausgebildeten Landsturm angehören und als unabkömmlich anerkannt sind,
- b) diejenigen Personen, die bei einem (Friedens-) Oberersatzgeschäft oder einem Kriegs-Ersatzgeschäft die Entscheidung „dauernd untauglich“ erhalten haben,
- c) die bei einem (Friedens-) Oberersatzgeschäft oder einem Kriegsersatzgeschäft als dauernd feld- und garnisondienstunfähig anerkannten Personen.

Die Kontrollversammlungen finden statt:

Kontrollplaz Raftätten.

Turnplaz, Bogeler Chaussee, neben der Landesbank, am Donnerstag, den 15. April 1915, vormittags 9,30 Uhr, sämtliche Mannschaften aus den Orten: Berg, Bettendorf, Vogel, Buch, Casdorf, Diethardt, Ehr, Endlichhofen, Simmighofen, Holzhausen a. d. S., Hunzel, Lautert, Raftätten, Lipporn, Marienfels, Miehlen, Münchenroth, Oberwallmenach, Obertiefenbach, Delsberg, Biffighofen, Rupperts-hofen, Strüth, Welterod und Weidenbach.

Kontrollplaz Dachsenhausen, an der Kirche.

am Donnerstag, den 15. April 1915, nachmittags 4,45 Uhr, sämtliche Mannschaften aus den Orten: Dachsenhausen, Gemmerich, Eschbach, Hinterwald, Kehlbach, Oberbachheim, Niederbachheim und Winterverb.

Kontrollplaz Braubach, Rheinallee

am Freitag, den 16. April 1915, vormittags 8 Uhr, sämtliche Mannschaften aus den Orten: Braubach und Osterpai.

Kontrollplaz St. Goarshausen, am Rhein vor dem Landratsamt.

am Freitag, den 16. April 1915, nachmittags 1 Uhr, sämtliche Mannschaften aus den Orten: Ehrental, Restert, Dierschied, Rochnern, Prath, Wellmich, Weyer, Auel, Niederwallmenach, Patersberg, Reichenberg, Reizenhain und St. Goarshausen.

Kontrollplaz Camp, am Rhein.

am Sonnabend, den 17. April 1915, vormittags 8,15 Uhr, sämtliche Mannschaften aus den Orten: Camp, Dahlheim, Filsen und Ehlershausen.

Kontrollplaz Caub, Schulhof.

am Sonnabend, den 17. April 1915, nachmittags 2 Uhr, sämtliche Mannschaften aus den Orten: Bornich, Caub, Dörscheid, Kettershain, Sauerthal und Weisfel.

Kontrollplaz Oberlahnstein, Marktplaz

am Montag, den 19. April 1915, vormittags 8 Uhr, sämtliche Mannschaften des ausgebildeten Landsturms aus den Orten: Oberlahnstein, Niederlahnstein, Friedrichsseggen, Frucht, Miellen und Nievern.

am Montag, den 19. April 1915, vormittags 11 Uhr, sämtliche Mannschaften des unausgebildeten Landsturms aus den Orten: Oberlahnstein, Niederlahnstein, Friedrichsseggen, Frucht, Miellen und Nievern;

am Montag, den 19. April 1915, nachmittags 3 Uhr, alle übrigen Mannschaften aus den Orten: Oberlahnstein, Niederlahnstein, Friedrichsseggen, Frucht, Miellen und Nievern.

Zugleich wird zur Kenntnis gebracht:

1. Die Mannschaften aus Fachbach nehmen an der Kontrollversammlung in Ems teil.

2. Eine besondere Beorderung durch schriftlichen Befehl erfolgt nicht, sondern diese öffentliche Aufforderung ist der Beorderung gleich zu erachten.

3. Wer zur Kontrollversammlung nicht erscheint oder ohne besondere Erlaubnis an einer andern als der für ihn befohlenen teilnimmt, wird nach den Kriegsgefehen bestraft.

4. Wer durch Krankheit am Erscheinen verhindert ist, hat ein von der Ortspolizeibehörde beglaubigtes Gesuch mit dem Militärpaß, Ersatzreservepaß, Landsturmschein oder Urlaubsschein dem Bezirksfeldwebel baldigst einzureichen.

4. Jedermann muß seine Militärpapiere (Militärpaß, Führungszugnisse, Ersatzreservepaß, Landsturmschein) jeder Beurlaubte den Urlaubsschein bei sich haben.

6. Die Anlegung der Kriegervereinsabzeichen (Schleife oder Rüge) ist gestattet.

7. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Mannschaften gemäß § 38 B I des Reichsmilitärgesetzes während des ganzen Tages, an welchem die Kontrollversammlung stattfindet zum aktiven Heere gehören und den Kriegesgesetzen unterworfen sind.

Als Vorgeordnete der Mannschaften sind alle Militärpersonen anzusehen, die im aktiven Dienst ihre Vorgeordneten sein würden.

Auf die Landsturmpflichtigen finden die für die Landwehr und Seemehr geltenden Vorschriften Anwendung.

Inbesondere sind auch sie den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen.

Oberlahnstein, den 4. April 1915.

Königliches Bezirkskommando.

An die Gemeindebehörden des Kreises!

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Die Herren Bürgermeister haben:

1. die Bekanntmachung sofort wiederholt in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen und die auf alleinstehenden Betrieben, Höfen und Mühlen wohnenden Leute zu benachrichtigen;
2. dem Bezirkskommando bis zum 13. 4. 15 eine Liste der beurlaubten Unteroffiziere und Mannschaften (siehe Ziffer III der Bekanntmachung) enthaltend folgende Angaben:
 - a) Dienstgrad,
 - b) Vor- und Zuname,
 - c) Geburtstag und Ort,
 - d) Militär-Verhältnis von wann bis wann und bei welchem Truppenteil aktiv gedient — Ersatz-Reservist oder Landsturmpflichtig,
 - e) jetziger Truppenteil, Kompanie,
 - f) beurlaubt von wann bis wann,
 - g) nach welchem Ort,einzureichen;
3. gleich nach der Kontrollversammlung eine gleiche Liste über diejenigen beurlaubten Unteroffiziere und Mannschaften einzusenden, die in der ersten Liste nicht enthalten waren.

St. Goarshausen, den 7. April 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Steup, Kreissekretär.

Wer nach § 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 (R.G.B. S. 195) folgende Futtermittel:

A. Körnerfutter.

Mais, Johannisbrot (auch geschrotet), Ackerbohnen, Sojabohnen, Wicken;

B. Abfälle der Mülerei.

Erdnußschalen und -kleie, Haferpelzen, Hirseschalen, Reiskleie und -spelzen, Haferkleie, Reisfuttermehl, Haferfuttermehl, Erbsenschalen und -kleie, Graupenfutter, Gerstentkleie, Weizen- und Roggenkleie, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt ist, Maisabfälle (Domco, Domini, Maizena usw.);

C. Abfälle der Zuder- und Stärkefabrikation sowie der Gärungsgewerbe.

Kartoffelpülpe, getrocknet, Getreidetreber, getrocknet, Roggenschlempe, getrocknet, Zuckerrüben, getrocknet (als Viehfutter), Viertreber, getrocknet, Malzkeime, getrocknet, Maischlempe, getrocknet, Hefe, getrocknet (als Viehfutter);

D. Oelfuchen.

Ravisonkuchen, Federichkuchen, Rübjenkuchen, Leindotterkuchen, Rapskuchen, Nigerkuchen, Sonnenblumenkuchen, Mohnkuchen, Palmkernkuchen, Sesamkuchen, Sesamkuchen,

in Deutschland geschlagen, Sojabohnenkuchen, Leinkuchen, Kokoßkuchen, Maiskuchen, Maiskeimkuchen, Baumwollsaatkuchen, Erdnußkuchen, Mehle und Oelfuchen;

E. Oelmehle (durch Extraktion gewonnen).

Palmkernmehl und -schrot, Raps- und Rübjenmehl, Leinmehl und -schrot, Kokoßmehl und -schrot, Sojamehl und -schrot;

F. Tierische Produkte und Abfälle.

Tierkörpermehl, Kadavermehl, Heringmehl, Walfischmehl, Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettreich, Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettarm, Fleischkuchen, Fleischkuchen, gemahlen, Blutmehl, Fettgrieben, Fleischfuttermehl;

G. Hilfsstoffe.

Torfstreu, Torfmull, Futterkalk, kohlen-saurer und phosphorsaurer, fertig präpariert

mit Beginn des 8. April 1915 in Gewahrjam hat, ist verpflichtet, sofern er nicht Verbraucher ist oder die Mengen unter einem Doppelzentner in jeder Art sind, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und ihren Eigentümern unter Rennung der Eigentümer der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin, Potsdamerstraße 30, anzuzeigen, und zwar von 1 Doppelzentner an.

Zur Durchführung dieser Anzeigen hat die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte ein Formular herstellen lassen, das sie in der erforderlichen Anzahl den Handelskammern unmittelbar übersenden wird.

Ich ersuche daher die Handelskammern, schleunigst der Bezugsvereinigung die erforderliche Anzahl von Formularen anzugeben und ihre Verteilung an die anzeigepflichtigen Fabriken, Anstalten und Personen in ihrem Bezirk vorzunehmen. Die rechtzeitige und ordnungsmäßige Durchführung der Erhebung mache ich den Handelskammern zur Pflicht. Hierzu gehört auch die Aufklärung der Anzeigepflichtigen, namentlich auch hinsichtlich der schweren Strafen bei versäumter oder falscher Deklaration.

In den Kreisblättern wird in einer die Strafindrohung (§ 13 Ziffer 2 a. a. O.) enthaltenden öffentlichen Bekanntmachung auf die Pflicht zur Abgabe der Anzeige hingewiesen und dabei angegeben werden, daß durch die Handelskammern Anzeigeformulare unentgeltlich zu erhalten sind.

Berlin B. 9, den 3. April 1915.

Leipziger Straße 2.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lusensky.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich vorstehende Bekanntmachung sofort ortsüblich zu veröffentlichen.

Dieserjenige Personen, welche anzeigepflichtige Futtermittel im Besitz haben, sind aufzufordern, sich durch die Handelskammern Anzeigeformulare zu beschaffen, und die Anzeigen rechtzeitig zu erstatten. Zweckmäßig ist es, wenn die Herren Bürgermeister den Gesamtbedarf an Anzeigeformularen beziehen und diese verteilen. Die Herren Bürgermeister haben die Absendung der Anzeigen zu kontrollieren. Anzeigepflichtig sind Vorräte von einem Doppelzentner an.

Nach § 13 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 31. März 1915 wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft:

1. wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwider Futtermittel in anderer Weise als durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte absetzt;
2. wer der ihm auf Grund des § 2 Abs. 1 und § 4 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt.

Die in Betracht kommenden Personen sind hierauf besonders hinzuweisen.

St. Goarshausen, den 7. April 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Steup, Kreissekretär.

Wer Brotgetreide verküffert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar!